

MITTEILUNGSBLATT

DER

Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

Studienjahr 2007/2008

Ausgegeben am 16. Jänner 2008

13. Stück

72. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2008/2009

72. Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Human- und Zahnmedizin ab dem Studienjahr 2008/2009

Das Rektorat der Medizinischen Universität Innsbruck hat gemäß § 124b in Verbindung mit § 63 UG 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007, nach Anhörung des Senats folgende Verordnung über die Zulassungsbeschränkung zu den Diplomstudien Humanmedizin (Q 202) und Zahnmedizin (Q 203) erlassen, die nach Ablauf der Entscheidungsfrist von zwei Wochen ab Vorlage als vom Universitätsrat genehmigt gilt:

Präambel

Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 7.7.2005, mit dem die bisherige Regelung über den Zugang zu österreichischen Universitäten als europarechtswidrig qualifiziert wurde, und der damit geschaffenen neuen Rechtslage führen die Medizinischen Universitäten in Wien (MUW) und Innsbruck (MUI) auf Basis der vom Nationalrat erlassenen Novelle zum Universitätsgesetz 2002 (§ 124b) seit dem Studienjahr 2006/2007 gemeinsam eine kapazitätsorientierte Studienplatzvergabe für alle StudienwerberInnen durch. Die gegenständliche Verordnung erfolgt in Umsetzung der mit Beschluss des Nationalrats vom 7.11.2007, BGBl. I Nr. 87/2007, verlängerten Regelung des § 124b UG 2002. Die Studienplätze werden mittels eines erprobten und wissenschaftlich abgesicherten Eignungstests, der in Deutschland entwickelt, in der Schweiz weiterentwickelt und seit 1998 angewendet wird, vergeben. Der **Eignungstest für das Medizinstudium (EMS)** liefert einen Testwert, welcher nachweislich hoch mit der Studieneignung korreliert (siehe <http://www.unifr.ch/ztd/ems/berichte/2002-31-842.pdf>).

I. Regelungsinhalt

§ 1. Diese Verordnung regelt die Beschränkung des Zugangs für die Diplomstudien der Human- und Zahnmedizin aufgrund eines Aufnahmeverfahrens vor der Zulassung zum Studium.

II. Geltungsbereich

§ 2. Die Regelung über Zugangsbeschränkungen gilt für alle StudienwerberInnen für die Diplomstudien Human- bzw. Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien und an der Medizinischen Universität Innsbruck ab dem Studienjahr 2008/2009. Die Aufnahme von StudienwerberInnen erfolgt ausschließlich zum Beginn des jeweiligen Studienjahres.

§ 3. Die Bestimmungen für das Aufnahmeverfahren gemäß §§ 5 bis 13 gelten nicht für:

1. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) und/oder Zahnmedizin (Q 203) zugelassen sind,
2. Studierende, die zum Zeitpunkt des Eignungstests zum Studium der Medizin (Q 201) zugelassen sind und ex lege (aufgrund des Curriculums) oder freiwillig in das Diplomstudium der Humanmedizin (Q 202) überwechseln,
3. Studierende, die zu einem Medizinstudium an einer ausländischen Universität oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung zugelassen sind und im Rahmen eines internationalen Mobilitätsprogramms (z.B. ERASMUS) an der Medizinischen Universität Wien bzw. an der Medizinischen Universität Innsbruck studieren sowie
4. QuereinsteigerInnen (§ 14).

III. Zahl der Studienplätze

§ 4. (1) Folgende Platzzahlen werden entsprechend den vorhandenen Kapazitäten und nach Maßgabe von § 124b Abs. 2 UG 2002 für die Diplomstudien Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Wien sowie an der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegt:

	Humanmedizin	Zahnmedizin	Gesamt
Med. Univ. Wien (MUW)	660	80	740
Med. Univ. Innsbruck (MUI)	360	40	400
Gesamt	1020	120	1140

(2) Die Platzzahl an der Medizinischen Universität Wien wird alleine von der Medizinischen Universität Wien festgelegt. Wird die Platzzahl an der Medizinischen Universität Wien verändert, so verändert sich die Gesamtzahl der Studienplätze gemäß Abs. 1 (MUW und MUI gesamt) in entsprechendem Ausmaß.

- (3) Von den an der Medizinischen Universität Innsbruck gemäß Abs. 1 festgelegten Studienplätzen stehen
- a) 75 vH InhaberInnen von in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen,
 - b) 20 vH InhaberInnen von im EU/EWR-Raum ausgestellten Reifezeugnissen,
 - c) 5 vH InhaberInnen von Reifezeugnissen aus anderen Staaten

zur Verfügung (§ 124b Abs. 5 UG 2002 iVm § 1 Abs. 1 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist, BGBl. II Nr. 238/2006 in der Fassung BGBl. II Nr. 387/2007).

(4) Zur Vermeidung von Härtefällen kann aufgrund des von den Medizinischen Universitäten Wien und Innsbruck gemäß § 124b Abs. 1 UG 2002 gemeinsam durchgeführten Aufnahmeverfahren (§ 5ff) von den in § 124b Abs. 5 UG 2002 festgelegten Quoten abgewichen werden, wenn die Quoten insgesamt gewahrt bleiben (§ 1 Abs. 2 Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung zur Festlegung von Studien, in denen die Homogenität des Bildungssystems schwerwiegend gestört ist).

IV. Aufnahmeverfahren für die Studienrichtungen Humanmedizin und Zahnmedizin

§ 5. (1) Die Aufnahme von StudienwerberInnen für das Diplomstudium der Humanmedizin bzw. das Diplomstudium der Zahnmedizin richtet sich nach dem Aufnahmeverfahren gemäß §§ 6ff. Die Vergabe der Studienplätze (§ 4) erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens mittels des in der Schweiz angewendeten Eignungstests für das Medizinstudium (EMS), der der Abklärung der Eignung für das Studium der Human- bzw. Zahnmedizin und einer objektiven und transparenten Auswahl von StudienwerberInnen dient.

(2) Die den StudienwerberInnen im Zuge des Aufnahmeverfahrens gemäß §§ 6 ff erwachsenden Kosten sind nicht erstattungsfähig.

Internet-Voranmeldung

§ 6. (1) Die StudienwerberInnen haben sich innerhalb der von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Voranmeldefrist für den Eignungstest online mittels Web-Formulars voranzumelden. Bei dieser Voranmeldung sind neben allgemeinen (persönlichen) Daten die Wahl der Studienrichtung (Humanmedizin und/oder Zahnmedizin) sowie die Wahl des Studienortes (Wien oder Innsbruck) anzugeben. Die Angabe des gewünschten Studienortes, für den die Zulassung erfolgen soll, ist verbindlich. Eine nachträgliche Änderung des Studienortes ist unbeschadet von § 11 Abs. 2 nicht möglich.

(2) Die Internet-Voranmeldung ist Voraussetzung für die persönliche Anmeldung gemäß § 7. Eine Internet-Voranmeldung nach Ende der Voranmeldefrist ist nicht möglich.

(3) Die Web-Adresse, über welche die Voranmeldung erfolgt, sowie der genaue Voranmeldezeitraum werden bis spätestens Mitte Februar des jeweiligen Jahres im Internet auf den Webseiten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck veröffentlicht. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften (insbes. Abs. 1) entsprechende oder nicht fristgerechte Voranmeldung ist ungültig und bleibt unberücksichtigt. Aufträge zur Verbesserung haben nicht zu erfolgen.

Persönliche Anmeldung

§ 7. (1) Die über das Internet gültig vorangemeldeten StudienwerberInnen erhalten eine Einladung zu einer persönlichen Anmeldung zu einem oder mehreren von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck näher festzulegenden Termin(en). Anlässlich dieser persönlichen Anmeldung erhalten die StudienwerberInnen eine umfassende Informationsbroschüre zu den Zulassungsvoraussetzungen für das Diplomstudium der Human- und Zahnmedizin, zum Eignungstest und zum Testablauf ausgehändigt. Ohne gültige Voranmeldung und entsprechende Einladung ist eine persönliche Anmeldung nicht möglich. Eine Fristerstreckung zur Voranmeldung ist nicht möglich.

(2) Bei der persönlichen Anmeldung sind folgende Nachweise vorzulegen:

1. ein amtlicher Lichtbildausweis des/der Studienwerbers/-in,
2. das Reifezeugnis (in Original und Kopie) bzw. eine Bestätigung des/der Schulleiters/-in über Schulart und –form sowie über den vom/von der StudienwerberIn angestrebten Abschluss (in Original und Kopie),
3. eine notariell beglaubigte Vollmacht (in Original und Kopie), sofern der/die Studienwerber/in durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten wird, sowie ein amtlicher Lichtbildausweis des/der Studienwerbers/-in und der/des Bevollmächtigten; hat der/die Studienwerber/in zum Zeitpunkt der Anmeldung das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann die Anmeldung durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in unter Vorlage der Geburtsurkunde des/der Studienwerbers/in sowie amtlicher Lichtbildausweis der/des Bevollmächtigten erfolgen.

(3) StudienwerberInnen, die ihr Reifezeugnis an einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades abgelegt haben oder ablegen werden und im Österreicher-Kontingent gemäß § 4 Abs 3 geführt werden wollen, haben der Medizinischen Universität Innsbruck eine eidesstattliche Erklärung entweder im Rahmen der persönlichen Anmeldung zu unterschreiben oder per Brief nachweislich z.H. der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, einlangend bis spätestens 13.04.2008, mit dem Inhalt zu übermitteln, dass sie im Fall einer Zuweisung eines Studienplatzes vor der Zulassung ein Reifezeugnis einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades gemäß § 3 Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997, vorlegen werden.

Erfolgt die Übermittlung dieser Erklärung nicht fristgerecht oder kann zum Zeitpunkt der Zulassung ein Reifezeugnis einer deutsch- oder ladinischsprachigen Südtiroler Sekundarschule zweiten Grades nicht vorgelegt werden, kann die Studienwerberin bzw. der Studienwerber nicht länger im Österreicher-Kontingent geführt werden.

(4) StudienwerberInnen, die eine Gleichstellung ihres Reifezeugnisses mit in Österreich ausgestellten Reifezeugnissen aufgrund einer Zugehörigkeit zu einer der in § 1 Personengruppenverordnung, BGBl. II Nr. 211/1997 idF BGBl. II Nr. 15/1998, genannten Personengruppen behaupten, haben der Medizinischen Universität Innsbruck eine eidesstattliche Erklärung entweder im Rahmen der persönlichen Anmeldung zu unterschreiben oder per Brief nachweislich z.H. der Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten, einlangend bis spätestens 13.04.2008, mit dem Inhalt zu übermitteln, dass sie die in § 1 Personengruppenverordnung genannten Tatbestandsmerkmale für eine Personengruppe erfüllen.

(5) Die persönliche Anmeldung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Eignungstest und damit auch für die Zulassung zum Studium der Human- oder Zahnmedizin in Wien bzw. Innsbruck. Erscheint ein/e StudienwerberIn nicht zur persönlichen Anmeldung, führt dies zum Ausschluss vom Aufnahmeverfahren. Eine Fristerstreckung zur persönlichen Anmeldung ist nicht möglich.

Informationen zum Testtermin

§ 8. Der Termin des Eignungstests ist von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck in Abstimmung mit der Schweizer Hochschulrektorenkonferenz festzulegen. Der Testtermin, der Testort, die Uhrzeit und die Testdauer werden allen StudienwerberInnen, die bei der persönlichen Anmeldung (§ 7) erfasst worden sind, bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden und im Internet der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachenden Stichtag bekannt gegeben.

Testdurchführung, Ausschluss

§ 9. (1) Der Eignungstest findet an dem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festgelegten Termin für die Medizinische Universität Wien und die Medizinische Universität Innsbruck gleichzeitig statt.

(2) Der Eignungstest ist keine Prüfung im Sinne der §§ 72ff UG 2002. Die Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 2002 finden keine Anwendung.

(3) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. In diesem Fall zählt als Testergebnis des/der Studienwerber/in das bis zum Ausschluss erzielte Resultat.

(4) TeilnehmerInnen am Eignungstest, die das Testergebnis durch Unredlichkeiten zu beeinflussen versuchen, können durch die Aufsichtsperson von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen werden. Unredlichkeiten sind insbesondere die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, die Benützung von Fotoapparaten, Handys, PDAs, PCs oder sonstigen elektronischen Geräten während des Tests oder das Bearbeiten eines Testabschnitts außerhalb der dafür zugestandenen Zeit. Werden TeilnehmerInnen am Eignungstest wegen Unredlichkeit von der weiteren Teilnahme am Test ausgeschlossen oder werden Unredlichkeiten nach Abschluss des Eignungstests festgestellt, wird der Eignungstest mit null Punkten bewertet.

(5) Die Weitergabe der Testaufgaben an Dritte sowie deren Verwertung ist untersagt. Dieses Recht steht ausschließlich dem Urheber des Eignungstests zu. Bei Verstoß gegen diese Bestimmung ist die Medizinische Universität Innsbruck berechtigt, sich schad- und klaglos zu halten.

Ergebnisfeststellung und Rangliste

§ 10. (1) Die Eignungstests werden am Zentrum für Testentwicklung und Diagnostik, Department für Psychologie der Universität Freiburg, Schweiz, ausgewertet, für jede/n Studienwerber/in der jeweilige Testwert ermittelt sowie die daraus resultierende Rangfolge erstellt. Die Ergebnisfeststellung führt zu einer gemeinsamen (Medizinische Universität Wien und Medizinische Universität Innsbruck) Rangliste der StudienwerberInnen für die jeweiligen Studienrichtungen (Humanmedizin und Zahnmedizin). Das Ergebnis wird zu einem rechtzeitig im Vorhinein bekannt zu gebenden Termin veröffentlicht.

(2) Nach Erstellung der Rangliste gemäß Abs. 1 erfolgt die Reihung der StudienwerberInnen anhand ihrer Angaben im Aufnahmeverfahren (§§ 6 ff) in dem für sie maßgeblichen Kontingent gemäß § 4 Abs. 3.

Zulassung

§ 11. (1) Zum Studium der Human- bzw. Zahnmedizin können nur jene StudienwerberInnen zugelassen werden, die aufgrund der Rangliste (§ 10) einen Studienplatz (§ 4) für das jeweilige Studium an der gewählten Medizinischen Universität erhalten haben. Melden sich im Rahmen der persönlichen Anmeldung gemäß § 7 weniger StudienwerberInnen an als Studienplätze gemäß § 4 vorgesehen sind, wird kein Eignungstest durchgeführt und jede/r Studienwerber/in erhält einen Studienplatz, sofern die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 erfüllt sind.

(2) Sollten StudienwerberInnen in der gemeinsamen Rangliste des Eignungstests (§ 10) einen Rangplatz innerhalb der Gesamtzahl der an der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck verfügbaren Studienplätze für die jeweilige Studienrichtung haben, jedoch an dem von den StudienwerberInnen gewählten Studienort (Wien oder Innsbruck) keine Plätze mehr verfügbar sein, sondern nur mehr am alternativen Studienort (Innsbruck oder Wien), so können sie nachträglich für den alternativen Studienort optieren.

(3) Die Zulassung zum Studium der Human- bzw. Zahnmedizin setzt voraus, dass der/die Studienwerber/in einen Studienplatz aufgrund der Rangliste gemäß § 10 für das betreffende Studienjahr erlangt hat und die Voraussetzungen der §§ 63ff und 91 UG 2002 erfüllt. Soweit universitätsrechtlich vorgesehen ist vor der Zulassung auch das Recht zur unmittelbaren Zulassung zum Studium im Ausstellungsstaat der Urkunde, mit der die allgemeine Universitätsreife nachgewiesen wird, nachzuweisen.

(4) die Zulassung von StudienwerberInnen, deren Testergebnis unter dem für den letzten Studienplatz (§ 4) auf der Rangliste (§ 10) notwendigen Testwert liegt, ist unbeschadet von § 12 unzulässig.

Verfall des Studienplatzes, Nachrückung

§ 12. StudienwerberInnen, die einen Studienplatz aufgrund der Rangliste (§ 10) haben, müssen binnen 20 Kalendertagen nach Veröffentlichung des Testergebnisses nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Unterbleibt die fristgerechte Erklärung, verfällt der Studienplatz. Im Falle des § 11 Abs. 2 müssen die StudienwerberInnen gleichzeitig mit dieser Erklärung, bei sonstigem Verfall des Studienplatzes, erklären, ob sie die Optierungsmöglichkeit gemäß § 11 Abs. 2 wahrnehmen wollen.

§ 13. (1) Ein durch Verfall (§ 12), mangels Vorliegens von Zulassungsvoraussetzungen (§ 11 Abs. 3) oder durch ausdrücklichen schriftlichen Rücktritt frei werdender Studienplatz wird nach Maßgabe der Studienplatzkapazität an den/die in der Rangliste (§ 10) nächst folgende/n Studienwerber/in vergeben, der/die noch keinen Studienplatz erhalten hat (Nachrückung).

(2) StudienwerberInnen, die gemäß Abs. 1 einen Studienplatz erhalten haben, müssen binnen 10 Kalendertagen nach erfolgter Verständigung über die Nachrückung nachweislich erklären, diesen Studienplatz in Anspruch zu nehmen. Bei Unterbleiben einer fristgerechten Erklärung, verfällt der Studienplatz.

V. QuereinsteigerInnen

§ 14. (1) StudienwerberInnen, die bereits im Rahmen eines Studiums der Medizin oder der Zahnmedizin an einer inländischen oder gleichwertigen ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung mindestens 120 ECTS-Anrechnungspunkte erworben haben und ihr Studium an der Medizinischen Universität Innsbruck fortsetzen wollen, sind ungeachtet von § 5 auf Antrag zum Studium zuzulassen, wenn sie die Voraussetzungen für das 3. oder ein höheres Semester und die sonstigen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen und nach Maßgabe des Curriculums freie Plätze in den Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl verfügbar sind.

(2) Die Vergabe von Plätzen für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Platzzahl erfolgt einmal jährlich vor Beginn des Wintersemesters innerhalb einer rechtzeitig bekannt zu gebenden Frist.

VI. Wiederholte Beteiligung am Aufnahmeverfahren

§ 15. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, können sich an Aufnahmeverfahren in den folgenden Studienjahren neuerlich beteiligen. Die neuerliche Beteiligung am Aufnahmeverfahren ist StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden, unbegrenzt möglich. Sie werden gleich behandelt wie StudienwerberInnen, die sich erstmals am Aufnahmeverfahren beteiligen. Diesfalls ist unbeschadet von § 16 nur das zuletzt erzielte Testergebnis für die Rangliste heranzuziehen.

§ 16. StudienwerberInnen, die in einem Studienjahr nicht zum Studium zugelassen werden und sich am Aufnahmeverfahren für das nächst folgende Studienjahr beteiligen, haben die Möglichkeit, mittels schriftlicher Erklärung bis zu einem von den Rektoraten der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck festzulegenden Stichtag auf die neuerliche Absolvierung des Eignungstests zu verzichten und ihren im vorangegangenen Eignungstest erreichten Testwert für den unmittelbar darauf folgenden Eignungstest mitzunehmen. Die postalische Übermittlung an die Abteilung für Lehre und Studienangelegenheiten der Erklärung ist möglich. Eine persönliche Anmeldung zum EMS kann in diesem Fall entfallen. Die Mitnahme ist nur einmal ausschließlich für das Folgejahr zulässig. Der auf diese Weise angerechnete Testwert des Vorjahres wird bei der Ergebnisfeststellung und Erstellung der Rangliste nach Maßgabe von § 10 berücksichtigt.

VII. Zuständigkeit, In-Kraft-Treten

§ 17. Zuständig für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sind die Rektorate der Medizinischen Universität Wien und der Medizinischen Universität Innsbruck.

§ 18. Diese Verordnung tritt am Tag der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Clemens Sorg
